
Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 18823. April 2012

Inhalt:

3 Seiten

Satzung für die Vermietung von Räumen und Flächen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Satzung für die Vermietung von Räumen und Flächen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i.V.m. § 7 Nr. 5 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in der Fassung vom 28. Oktober 2009 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Nr. 163) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 11.04.2012 folgende Satzung erlassen:

I. Grundsätze**§ 1**

- (1) Diese Satzung gilt für Räume und Flächen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (Hochschule).
- (2) Die Hochschule vermietet im Rahmen der Satzung Räume und Flächen der Hochschule, soweit diese nicht für eigene Zwecke benötigt werden. Die Hochschule ist berechtigt, die Vermietung von besonderen Auflagen abhängig zu machen.

§ 2

Die Räume und Flächen werden grundsätzlich nur während der normalen Öffnungszeiten der jeweiligen Hochschulgebäude zur Verfügung gestellt. Eine zeitlich darüber hinausgehende Nutzung sowie eine Nutzung an Wochenenden und Feiertagen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierdurch zusätzlich entstehende Kosten sind von der Mieterin bzw. vom Mieter zu tragen.

§ 3

- (1) Es werden schriftliche Mietverträge abgeschlossen, in denen das Nutzungsentgelt und sonstige Vergabebedingungen festgesetzt werden.
- (2) Die Miethöhe richtet sich nach den beanspruchten Leistungen. Sie ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage dieser Satzung.
- (3) Bei Veranstaltungen, die im Interesse der Hochschule liegen, kann die Kanzlerin bzw. der Kanzler Ausnahmen von dem in der Anlage genannten Mietzins zulassen.

§ 4

- (1) Die Raummieten sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Für Zusatzleistungen gemäß § 5 Abs. 3 wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.
- (2) Der Mietzins muss grundsätzlich bis spätestens 14 Tage vor dem Nutzungsbeginn auf dem Konto der Kunsthochschule Berlin, Konto- Nr.: 581 515 100, BLZ: 100 100 10, Verwendungszweck: 1200, 124 01 bei der Postbank Berlin eingegangen sein.
Neue Bankverbindung ab 01.02.2014: IBAN: DE79100100100581515100, BIC-Code: PBNKDEFF
- (3) Der Nachweis der Zahlung obliegt der Mieterin bzw. dem Mieter. Sofern der Nachweis nicht spätestens zwei Arbeitstage vor dem ersten Veranstaltungstag erbracht werden kann, verliert die Mieterin bzw. der Mieter die Rechte aus dem Vertrag. Die Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag bleiben bestehen.

II. Vermietungsbedingungen

§ 5

- (1) Der in der Anlage aufgeführte Mietzins schließt die üblichen Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, normale Reinigung, Einsatz des erforderlichen Hauspersonals während der Öffnungszeiten) ein.
- (2) Darüber hinausgehende Leistungen, z.B. zusätzliche Reinigung und Bewachung, werden von der Hochschule veranlasst. Die Kosten trägt die Mieterin bzw. der Mieter, der die Rechnungen von den betroffenen Firmen direkt erhält.
- (3) Erhebt die Mieterin bzw. der Mieter Eintrittsgeld, werden die Nutzungsentgelte nach Abs. 1 Satz 1 um 30 % erhöht.
- (4) Die Entgelte für Sonderleistungen, wie z.B. die Nutzung von technischen Einrichtungen, werden frei vereinbart.
- (5) Kann der Termin für die vereinbarte private Nutzung von Räumlichkeiten nicht eingehalten werden, so ist dies bis spätestens fünf Tage vor dem festgesetzten Termin der Hochschule zu melden. Anderenfalls ist ein Entgelt von 25 % der vereinbarten Miete zu zahlen.

§ 6

- (1) Die Veranstaltung wird von der Mieterin bzw. vom Mieter auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt. Erforderliche behördliche Genehmigungen, Aufführungsrechte und Lizenzen sind von der Mieterin bzw. vom Mieter zu beschaffen.
- (2) Die Hochschule hat das Hausrecht in allen Mieträumen. Sie übt ihr Hausrecht durch das von ihr beauftragte Personal aus.
- (3) Die Aufstellung von Werbemitteln, das Zubereiten, der Vertrieb bzw. der Verkauf von Getränken und Speisen sowie anderen Waren ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Hochschule zulässig.
- (4) In sämtlichen Miet- und Nebenräumen einschließlich der zur Nutzung überlassenen Verkehrsflächen, Aufzügen und Sanitäreinrichtungen besteht uneingeschränktes Rauchverbot.

§ 7

Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

III. Haftung

§ 8

- (1) Die Eignung der Räume für den Mietzweck wird von der Hochschule nicht gewährleistet. Es bleibt der Mieterin, dem Mieter überlassen, die Eignung der gemieteten Räume zu prüfen. Mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt sie bzw. er, dass ihr bzw. ihm der gegenwärtige Zustand der Räume bekannt ist.
- (2) Für mitgebrachte Gegenstände jeglicher Art (Inventar, Instrumente, Garderobe usw.) und sich aus der Benutzung infolge von Mängeln ergebende Folgen übernimmt die Hochschule keine Haftung.
- (3) Die Mieterin bzw. der Mieter haftet gegenüber der Hochschule für alle Schäden, die von ihr bzw. ihm, ihrem bzw. seinem Personal und von den Besucherinnen und Besuchern ihrer bzw. seiner Veranstaltung verursacht werden.
- (4) Die Mieterin bzw. der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden, der anlässlich der Veranstaltung entsteht, unverzüglich anzuzeigen und auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt die Mieterin bzw. der Mieter dieser Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, kann die Hochschule den Schaden auf Kosten der Mieterin bzw. des Mieters beheben lassen.
- (5) Um finanzielle Risiken für die Hochschule möglichst auszuschließen, kann die Hochschule den Nachweis einer dieses Risiko umfassenden Haftpflichtversicherung verlangen. Dies gilt insbesondere im Falle der erstmaligen Vermietung an die Mieterin bzw. den Mieter und bei Veranstaltungen mit mehr als 400 Personen. Die Mieterin bzw. der Mieter hat ggf. auf Verlangen der Hochschule eine Kautions zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions ist im Mietvertrag zu regeln.

IV. Sonderregelungen

§ 9

- (1) Bei Veranstaltungen von Einrichtungen, die der Kultur, Bildung, Erziehung oder dem Unterricht dienen, kann das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten um bis zu 50 % reduziert werden, wenn für den Besuch der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird.
- (2) Über den teilweisen Verzicht auf Erhebung von Nutzungsentgelten und Nebenkosten entscheidet die Kanzlerin bzw. der Kanzler im Rahmen ihrer bzw. seiner Befugnisse als Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann die Entscheidungsbefugnis übertragen.

§ 10

Der Mietvertrag wird widerrufen, wenn aufgrund von bekannt gewordenen Umständen anzunehmen ist, dass bei der Durchführung der Veranstaltung

- eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Personen- oder Sachschäden oder
- eine bisher nicht vorhersehbare Beeinträchtigung des Dienstbetriebes bzw. der Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre droht bzw. drohen.

Ein Widerruf erfolgt weiterhin, wenn die Mieterin bzw. der Mieter Auflagen nicht nachkommt. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn nach Abschluss des Mietvertrages bekannt wird, dass bei dessen Abschluss falsche oder täuschende Angaben zu erheblichen Vertragsbestandteilen gemacht worden sind.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Vermietung von Räumen und Flächen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 11. Februar 2004 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Nr. 112) außer Kraft.

Anlage

Entgelte für die Nutzung von Veranstaltungs- und Lehrräumen

Raumgröße	Entgelt bis zu drei Stunden	Entgelte für jede weitere Stunde	Entgelt pro Tag
bis 30 m ²	50,00 €	17,00 €	110,00 €
bis 50 m ²	70,00 €	24,00 €	160,00 €
bis 100 m ²	135,00 €	45,00 €	315,00 €
bis 200 m ²	200,00 €	67,00 €	475,00 €
Aula	270,00 €	90,00 €	640,00 €
Film, Foto- oder Fernsehaufnahmen	330,00 €	110,00 €	nach Stundenzahl
Gewerbliche TV-Produktionen und für andere gewerbliche Zwecke			nach Vereinbarung

Für Räume, die für mindestens vier Termine innerhalb eines Monats überlassen werden, wird ein Rabatt von 10 % des zu zahlenden Nutzungsentgelts gewährt.